

12088/AB XXIV. GP

Eingelangt am 04.09.2012**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. September 2012

GZ: BMF-310205/0193-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12243/J vom 4. Juli 2012 der Abgeordneten Mathias Venier, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Eine grundsätzliche Bestimmung im Einkommensteuergesetz 1988 regelt, dass nicht nur Zuwendungen in Geld, sondern auch geldwerte Vorteile (Sachbezüge) zu steuerpflichtigen Einnahmen führen (§ 15 Abs. 2 EStG 1988).

Sachbezüge sind grundsätzlich mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Um nicht in jedem Einzelfall diesen Mittelpreis ermitteln zu müssen, sieht § 2 der Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 416/2001 idF BGBl II 468/2008) für kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnraum eine standardisierte Sachbezugsermittlung vor.

In den Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird der allgemeine Grundsatz des geldwerten Vorteiles jedoch durch die Rz 148 sowie Rz 162 durchbrochen. In der Rz 148 heißt es wie folgt: „Die Zurverfügungstellung einer einfachen arbeitsplatznahen Unterkunft (z.B. Schlafstelle, Burschenzimmer) durch den Arbeitgeber ist kein steuerpflichtiger Sachbezug, sofern an

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

dieser Unterkunft nicht der Mittelpunkt der Lebensinteressen begründet wird. Dies wird beispielsweise für saisonbeschäftigte Arbeitnehmer im Fremdenverkehr oder für KrankenpflegeschülerInnen zutreffen.“

Nunmehr ist geplant, § 2 der Sachbezugswerteverordnung wie folgt zu ändern: Bei der kostenlosen oder verbilligten Zurverfügungstellung einer arbeitsplatznahen Unterkunft (z.B. Zurverfügungstellung einer Wohnung, eines Appartements oder eines Zimmers) bis zu einer Größe von 30 m² soll künftig kein steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen sein.

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft von 30 m² bis maximal 40 m² zur Verfügung, ist ein ermäßigter Sachbezugswert anzusetzen, wenn diese durchgehend für höchstens 12 Monate zur Verfügung gestellt wird. Diese Regelung soll insbesondere in der Fremdenverkehrsbranche Anwendung finden, wo es im besonderen Interesse des Arbeitgebers gelegen ist, dass die Unterkunft des Arbeitnehmers in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes liegt.

Der Entwurf dazu soll noch im Sommer 2012 in Begutachtung gehen.

Mit freundlichen Grüßen